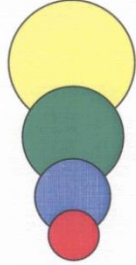


Leitfaden



d
e
r



Eine Orientierungshilfe für Schüler, Eltern und Lehrer in unserer Schule

- wie wir sie uns vorstellen
und gestalten möchten -
im Umgang miteinander

und in der Erfüllung unseres gemeinsamen
Erziehungs- und Bildungsauftrags

das Kollegium und die Elternschaft
der Brüder - Grimm - Schule
-Grundschule-

Dieser Leitfaden wird herausgegeben
vom Elternbeirat und der Schulleitung der Brüder - Grimm - Schule.
Anregungen aus der Elternschaft und dem Lehrerkollegium wurden berücksichtigt.
Anregungen für künftige Auflagen werden gerne entgegengenommen.

10. Auflage im September 2018

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	Seite 5
1. Rechtlicher und organisatorischer Rahmen	
1.1 Gemeinsamer Erziehungs-und Bildungsauftrag-Vorwort	Seite 7
1.2 Kontakte	Seite 8
Betreuungsangebote	Seite 9 -11
1.3 Geregelter Schulbetrieb	Seite 11
1.4 Unterrichtsangebot	Seite 13
1.5 Der Bildungsplan und seine Umsetzung	Seite 17
2. Kooperation Schule - Elternhaus	
2.1 Elternvertretung	Seite 20
2.2 Beratende Gespräche zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern	Seite 22
2.3 Förderverein	Seite 23
3. Grundsätze eines förderlichen Miteinander	Seite 24
4. Empfehlungen an die Eltern und Schüler	Seite 26
5. Auf einen Blick - Glossar zum Nachschlagen	Seite 27

Einleitung

Die Zahl der am Schulleben Beteiligten ist in unserer Schule recht groß: ca. 440 Schülerinnen und Schüler mit etwa doppelt so vielen Müttern und Vätern, dazu noch ca. 35 Lehrerinnen und Lehrer. Alle sind wir dem gleichen Erziehungs- und Bildungsauftrag verpflichtet und als verantwortungsbewusste und fürsorgliche Erwachsene persönlich daran interessiert, die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und solide Grundlagen für ihren künftigen Lebensweg zu schaffen.

Auch wenn die Zielrichtung für Schüler, Eltern und Lehrer letztlich die gleiche ist, unterscheiden sich die jeweiligen Vorstellungen über den Weg teilweise doch erheblich. Naturgemäß sehen Eltern in erster Linie die Stärken und Schwächen, die Vorlieben und Abneigungen ihres Kindes und vertreten als dessen Anwalt dementsprechend eher ihre persönlichen Interessen, während Lehrer nicht nur den individuellen Schüler im Blick haben dürfen, sondern auch die Belange der Klassengemeinschaft und der gesamten Schülerschaft zu vertreten haben.

Während die Kinder außerhalb der Schule - in ihrer Familie und im Freundeskreis - ihre jeweils eigenen, sehr speziellen Erfahrungen im Umgang miteinander sammeln und dementsprechende Verhaltensweisen entwickeln, erleben sie in der Schule eine ungewohnt große Gemeinschaft, in der sie wiederum ganz speziellen Formen des Umgangs begegnen, mit bisher fremden Bedingungen konfrontiert werden und gezielten Anforderungen gerecht werden sollen.

Unterrichtsorganisation und Schulbetrieb folgen in weiten Bereichen eindeutigen rechtlichen Vorgaben (vgl. Vorwort), die von jedermann nachgelesen werden können, über die die Schule im Einzelfall auch interpretierend informiert, die idealerweise dann auch allen Beteiligten bekannt sein sollten, die aber in den schulischen Gremien nicht zur Diskussion stehen können.

Im Rahmen dieser Vorgaben erfolgen alle Aktionen und Interaktionen der am Schulleben Beteiligten im Unterricht zwischen Schülern und Lehrern ebenso wie im Zusammenwirken mit den Eltern - auf der Basis objektiver Gegebenheiten, bewährter Erfahrungen und allgemeiner Konventionen sowie aufgrund spezieller Absprachen und nach Regeln, die für sich sprechen und als Selbstverständlichkeit betrachtet werden.

Unsere Schule hat schon immer bewusst auf eine förmliche Schulordnung verzichtet, in der beschrieben wird, was sein darf und nicht sein darf, was sein soll oder sein kann, und die bei Verstößen erzieherische Maßnahmen im Sinne von Strafen vorsieht. Unser Ziel ist nach wie vor, dass Schüler, Eltern und Lehrer die Notwendigkeiten, die ein effektives Lehren und Lernen, eine pädagogisch motivierende Schulatmosphäre und einen funktional strukturierten Schulbetrieb erst ermöglichen, erkennen, sie akzeptieren und sich danach verhalten und handeln. Alles, was sich in der Schule und unter den Beteiligten abspielt, sollte durchschaubar und verständlich sein, und mit dem guten Willen und einem angemessenen Entgegenkommen aller Beteiligten auch akzeptabel.

Nicht zuletzt auf Wunsch der Elternschaft soll mit diesem Leitfaden allen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft ein Überblick über die „Spielregeln“ ermöglicht werden, an denen sich unser Schulleben im Sinne von „fair play“, „Teamgeist“ und „Motivation“ orientiert. „Spielfreude“ und „Leistungsbereitschaft“, aufbauendes „Training“ und eine gute „Betreuung“ sollen „die Akteure“ -unsere Kinder - zum Erfolg führen! Der Pfiff des Schiedsrichters, das Hochhalten gelber oder roter Karten lahm den Spielfluss und lässt Unzufriedenheit aufkommen, sowohl bei den Spielern als auch bei den Zuschauern.

Alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft sind herzlich aufgefordert, diesen Leitfaden immer wieder zur Kenntnis zu nehmen und sinnentsprechend umzusetzen - im Interesse aller!

1. Rechtlicher und organisatorischer Rahmen

1.1 Gemeinsamer Erziehungs- und Bildungsauftrag - Vorwort

Das Erziehungsrecht der Eltern ist verfassungsrechtlich gewährleistet.

Einen eigenständigen Erziehungsauftrag nimmt auch die Schule wahr,
- der nicht vom Elternrecht abgeleitet ist, sondern ihm gleichrangig gegenübersteht.

(Art. 7 Abs. 1 GG)

Elternhaus und Schule pflegen nach diesen von der Verfassung festgehaltenen Grundsätzen ihre Erziehungsgemeinschaft.

Die Schule verwirklicht über die Bildungspläne den im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und im Schulgesetz für Baden-Württemberg verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag.

(Bildungsplan für die Grundschule)

Die Bildungspläne zeigen auf, welche grundlegenden und unverzichtbaren Haltungen und Werte, Kompetenzen und Wissensinhalte die Schule der heranwachsenden Generation vermitteln soll.

(abrufbar im Internet unter www.bildungsstandards-bw.de)

Auch wenn Verfassungsartikel, Gesetzesparagrafen und Verwaltungsvorschriften für alle Schulen des Landes in gleicher Weise gelten, ist jede Schule aufgefordert, den darin abgesteckten Rahmen mit Inhalten und Leben zu füllen und so ihr ganz individuelles Profil auszubilden.

Der Charakter einer Schule ist wesentlich bestimmt durch die Sozialstruktur der Gemeinde, in der sie angesiedelt ist, durch den Bildungswillen und die Bildungsfähigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler sowie durch die Erwartungen der Elternschaft und deren Bereitschaft zu verantwortlicher Zusammenarbeit.

Ihre Prägung erfährt Schule durch das Selbstverständnis und die Zielstrebigkeit des Lehrerkollegiums. Auf der Basis ihrer beruflichen Kompetenz und einer langjährigen und vielfältigen Erfahrung ist es die Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer, die aktuellen vor Ort gegebenen sächlichen und personellen Möglichkeiten zu erkennen und zur Weiterentwicklung der Schule zu nutzen. Das zu verfolgende Ziel ist ein zuverlässig funktionierender, pädagogisch ausgerichteter Schulbetrieb, ein Erfolg versprechender Unterricht im Sinne des Bildungsauftrages und ein gesellschaftlich verantwortungsbewusstes erzieherisches Wirken.

„Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus gewinnt in dem Maße an Bedeutung, in dem Schulen über schulspezifische Akzente nachdenken.“

(Elterninfo des Kultusministeriums)

1.2 Kontakte

Brüder - Grimm - Schule
- Grundschule -
Spessartstraße 24 - 28
68259 Mannheim - Feudenheim
Telefon: 0621-293-8452 Fax: 0621-293-8453

E-Mail: brueder-grimm-schule.direktion@mannheim.de

Homepage: <https://bgs-feudenheim.jimdo.com>

Schulleitung :	Ulrich Lutz,	Rektor
	Andrea Nagel	Konrektorin
Verwaltung:	Beate Heinecke	Sekretärin
	Harald Schweidler	Hausmeister

Das Schulsekretariat ist an Schultagen von 8.00 Uhr- 13.00 Uhr geöffnet.

Lehrkräfte sind in der Regel nicht telefonisch zu erreichen, da keinesfalls der Unterricht gestört werden soll und sie auch in den Pausen meist weiteren Verpflichtungen nachgehen. Besonders **dringende** Mitteilungen können über Fax bzw. E-Mail abgewickelt werden.

Üblicherweise erfolgt die Korrespondenz zwischen Schule und Elternhaus über das „Hausaufgabenheft und/oder die „Postmappe“, in der Mitteilungen transportiert werden.

Beratungsgespräche zwischen Eltern und Lehrkräften kommen nach vorheriger Terminabsprache zu Stande. Sie sollen ohne Zeitdruck geführt werden; Pausengespräche sind meist für alle Beteiligten unbefriedigend und daher unerwünscht.

Kostenpflichtiges Betreuungsangebot der Stadt Mannheim, Fachbereich Bildung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und Hort an der Schule.

Betreuungszeiten:

VGS 7.30 Uhr -14.00 Uhr

Hort an der Schule 7.30 Uhr -17.00 Uhr

Nähere Auskünfte erteilt Heinrich Fröhlich - Leitung Tel.: 01622938898

Weitere Auskünfte - in der Betreuungseinrichtung Tel.: 0621-293-8456

- im Fachbereich Bildung,
Abteilung Schule / Pädagogik Tel.: 0621-293-3065

- auf der Homepage der Stadt Mannheim

www.mannheim.de

**Kostenpflichtiges Betreuungsangebot der Stadt Mannheim
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt - Abt. Tageseinrichtungen für Kinder**

Kinderhaus Feudenheim, Schulkindbetreuung und Kindergarten

Betreuungszeiten: Mo-Do 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Nähere Auskünfte erteilt: Julia Veyel - Leitung Tel.: 0621-293-8457
Fax: 0621-293-8479

Kostenpflichtiges Betreuungsangebot der Diakonie

Betreuungszeiten: Mo-Fr 7.30 Uhr – 9.00 Uhr und von 11.20 Uhr – 14.00 Uhr
Nähere Auskünfte unter: 01573 7205692

Betreuungszeiten: Mo-Fr 7.30 Uhr – 9.00 Uhr und von 11.20 Uhr – 15.00 Uhr
Nähere Auskünfte unter: 01573 8156791

Kostenpflichtiges Betreuungsangebot von InFamilia e.V.

Paulusbergstr. 13
68259 Mannheim

Tel: 0621/ 44582394

Standort:

Paulusbergstr. 9c, Feudenheim

Kontakt für einen Betreuungsplatz:

Koordination Schulkindbetreuung
Tel.: 0621/ 71632630
E-Mail: info@infamilia.eu

Die „Verlässliche Grundschule“ umfasst zum einen eine Unterrichtszeit gemäß Stundenplan, zum anderen ein Betreuungsangebot vor und nach dem Unterricht. Während die Schulleitung einen stundenplangemäßen Unterricht sicherstellt, fallen die Betreuungsangebote in die ausschließliche Verantwortung der jeweiligen Träger. Ungeachtet dessen werden untereinander selbstverständlich die erforderlichen Absprachen getroffen.

Muss im Einzelfall aus zwingenden Gründen von der regulären Unterrichtszeit abgewichen werden, erfolgt rechtzeitig eine schriftliche Mitteilung an die Eltern und die Betreuungseinrichtungen.

1.3 Regelter Schulbetrieb / Lauteplan

Unterrichtszeiten und Pausen

1. Stunde	8.00 - 8.45 Uhr	
2. Stunde	8.45 - 9.30 Uhr	
	9.30 – 9.45 Uhr	1. groe Pause im Schulhof
3. Stunde	9.50 - 10.35 Uhr	
4. Stunde	10.35 – 11.20 Uhr	
	11.20 – 11.35 Uhr	2. groe Pause im Schulhof
5. Stunde	11.40 – 12.25 Uhr	
6. Stunde	12.25 – 13.10 Uhr	

Die kleinen Pausen einschlielich des gemeinsamen Fruhstucks werden im Schultag integriert.

Einlass zur 1. Stunde	7.45 Uhr
Einlass zur 2. Stunde	8.45 Uhr

Das Schulgelande darf in der groen Pause nicht verlassen werden, da sonst die Aufsicht nicht gewahrleistet ist!

Am Nachmittag findet kein regularer Unterricht statt.

Das Schulgebaude ist architektonisch in vier Farbbereiche gegliedert:

roter Farbbereich:	Klassenzimmer der 1. Klassen
blauer Farbbereich:	Klassenzimmer der 2. Klassen
gruner Farbbereich:	Klassenzimmer der 3. Klassen
gelber Farbbereich:	Klassenzimmer der 4. Klassen

Die Verwaltung befindet sich im Eingangsbereich der Schule, so dass der Unterricht nicht durch Publikumsverkehr beeinträchtigt wird.

Eltern, die ihr Kind oder eine(n) Lehrerin erwarten, dürfen gerne im Foyer Platz nehmen.

Im Schulhof sind vier Bereiche (mit fließenden Grenzen) ausgewiesen, die vorzugsweise den Schülern einer Klassenstufe vorbehalten sind. Damit sollen Rempelen zwischen kleinen und größeren Kindern vermieden werden. Die Klassen werden zu Schuljahresbeginn über die für sie reservierten Schulhofbereiche informiert.

Bei nassen Bodenverhältnissen sollen die Rasenflächen gemieden werden, da sonst die Teppichböden im Schulgebäude stark verschmutzt werden. Nur wenn zu Beginn der großen Pause am Haupteingang der „Grüne Punkt“ aushängt, ist das Betreten der Rasenflächen erlaubt.

Um Verletzungen zu vermeiden, darf ausschließlich mit Softbällen gespielt werden. In der großen Pause dürfen grundsätzlich keine Schneebälle geworfen werden!

Für das Spiel auf dem Märchenspielplatz während der Hofpausen hängt ein Nutzungsplan im Eingangsbereich aus.

Zusätzlich wird eine Ausleihe von Kleinspielgeräten angeboten.

1.4 Unterrichtsangebot

Kontingenzstundentafel für die Grundschule (Die Verteilung auf die 4 Schuljahre kann variiert werden.)

	insgesamt:		Kl. 1	Kl.2	Kl. 3	Kl. 4	
Religionslehre	8	Stunden	2	2	2	2	Stunden
Deutsch	28	Stunden	8	6	7	8	Stunden
Englisch	8	Stunden	0	2	2	2	Stunden
Mathematik	21	Stunden	6	5	6	5	Stunden
Musik	6	Stunden	1	1	2	2	Stunden
Kunst und Werken	7	Stunden	1	2	2	2	Stunden
Sachunterricht	12	Stunden	3	3	3	3	Stunden
Bewegung, Spiel und Sport	12	Stunden	3	3	3	3	Stunden
Pro Woche:			24	24	27	27	Stunden

Religionslehre wird in der 1. und 2. Klasse auf einhelligen Wunsch der Elternschaft im Klassenverband unterrichtet. Die Schüler werden nicht nach Konfessionen getrennt, sondern nehmen am sogenannten konfessionell kooperativen Religionsunterricht teil. In allen vier Klassenstufen kann auf Antrag der Eltern (Termin: Ende des 1. bzw. 2. Schulhalbjahres) auch konfessionslosen bzw. andersgläubigen Schülern die Teilnahme am Religionsunterricht - mit allen Rechten und Pflichten - ermöglicht werden. Die Zulassung kann bei nicht ausreichender Mitarbeit rückgängig gemacht werden.

Der Englischunterricht wird insbesondere in der 1. und 2. Klasse in kleinere Zeiteinheiten von 20 - 25 Minuten aufgeteilt und nur ausnahmsweise als Fachunterricht erteilt, so dass die Schüler im Laufe der Woche immer wieder die fremde Sprache hören und sprechen.

Im Rahmen des Sachunterrichtes erfolgt auch die Verkehrserziehung. Sie konzentriert sich in der 1. und 2. Klasse auf das Verhalten als Fußgänger im Verkehr. In der 4. Klasse übernehmen zwei Polizisten der Jugendverkehrsschule federführend die Ausbildung der Schüler als Radfahrer im Verkehr. (Eltern erhalten hierzu rechtzeitig eine schriftliche Information.) Es wird empfohlen, die Kinder bis dahin nicht ohne Begleitung von Erwachsenen mit dem Fahrrad im Verkehr fahren zu lassen! Das Tragen eines Fahrradhelms ist beim praktischen Verkehrsunterricht und bei allen schulischen Veranstaltungen mit dem Fahrrad Pflicht.

Die gesamte Schule nimmt an dem Gesundheitsförderprogramm **Klasse 2000** teil.

Im Fächerverbund Bewegung, Spiel und Sport (**BSS**) sammeln die Schüler grundlegende körperliche, materiale, sinnliche und soziale Erfahrungen und bilden ein differenziertes Körper- und Bewegungsgefühl aus.

Aufgrund der eingeschränkten Sporthallenkapazität können den 1. und 2. Klassen ggf. nur zwei Sporthallenstunden zugeteilt werden. In diesem Fall wird eine Sportstunde in Form einer Bewegungsstunde angeboten. Die Bewegungsstunde findet entweder im Foyer, im Musik/Gymnastikraum, im Bewegungsraum im Neubau oder auf dem Märchenspielplatz statt.

In der 3. Klasse findet anstelle zweier Sportstunden Schwimmunterricht im Hallenbad statt. (Eltern erhalten hierzu rechtzeitig eine schriftliche Information.)

Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen (eine zeitlich aktuelle, schriftliche Entschuldigung bzw. ärztliches Attest sind erforderlich) nicht teilnehmen können, besuchen ersatzweise den Unterricht in einer anderen, ihnen zugewiesenen Klasse. Die bis zum Ende des Schuljahres vom Schüler gezeigten Schwimmleistungen werden in der Zeugnisnote mit 50 % berücksichtigt.

In den Fächern Deutsch und Mathematik ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerressourcen Förderunterricht vorgesehen. Aus personellen Gründen kann er häufig nur in unregelmäßigen Abständen stattfinden. Förderunterricht erfolgt in der Regel parallel zum Pflichtunterricht, teilweise auch in zusätzlichen Unterrichtsstunden.

Für Schüler mit einer ausgeprägten Lese-/Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche bieten wir Intensivmaßnahmen an, die wir „Leseschule“ bzw. „Rechenschule“ nennen. Diese Form des Förderunterrichts findet über einen Zeitraum von ca. 10 Wochen in 4 bis 5 bzw. 2 bis 3 Stunden pro Woche parallel zum Pflichtunterricht statt. Versäumnisse im Pflichtunterricht werden hierbei in Kauf genommen, da die betroffenen Schüler gravierende Defizite bei grundlegenden Fähigkeiten aufweisen und Fördermaßnahmen daher vorrangig sein müssen.

Eine gezielte Förderung setzt eine möglichst differenzierte **Diagnose** voraus. Die dazu erforderlichen Überprüfungen und standardisierten Tests werden teilweise klassenübergreifend, teilweise den Einzelfall betrachtend als ein normales Element des Unterrichts durchgeführt. Über bemerkenswerte Beobachtungen werden die Eltern selbstverständlich informiert.

Grundsätzlich sollte die Förderung eines Schülers möglichst frühzeitig einsetzen, um keine gravierenden Wissenslücken entstehen zu lassen.

Eine Intensivmaßnahme in der Leseschule oder Rechenschule bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern. Geben diese trotz eines ausführlichen Beratungsgesprächs ihre Zustimmung für eine Fördermaßnahme nicht, wird dies in den Schülerpapieren dokumentiert. Lehrer können grundsätzlich nur beraten, nichts erzwingen; die letzte Verantwortung bleibt bei den Eltern. Das Angebot wird seitens der Schule nicht wiederholt.

Eine Lese-/Rechtschreibschwäche wird bei der Notengebung im Fach Deutsch nach Maßgabe des LRS-Erlasses berücksichtigt und durch einen Eintrag im Zeugnis vermerkt. Als Kriterium gilt lediglich die Tatsache, dass ein Schüler über einen längeren Zeitraum keine ausreichenden Rechtschreibleistungen und/oder Leseleistungen erbringen kann.

Legasthenie, Dyskalkulie und das immer häufiger diagnostizierte Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom (ADS und ADHS) stellen für einen Schüler eine erhebliche Beeinträchtigung in seinem schulischen Werdegang dar. Trotzdem gelten für ihn die gleichen Bildungs- und Erziehungsziele. Sowohl im Unterricht als auch im allgemeinen Schulbetrieb muss er sich den Anforderungen stellen und die allgemein gültigen Regeln akzeptieren. Obgleich bei der Leistungsmessung und -beurteilung kein Sonderstatus vorgesehen ist, setzt sich die Schule mit der Problematik des Schülers in pädagogischer Weise auseinander.

Generell ist festzustellen, dass bei den Schülern der Bedarf an Förderung deutlich größer ist als die Möglichkeiten, mit der an unserer Schule gegebenen Lehrerkapazität Förderunterricht anzubieten.

Sollten bei einem Schüler wegen Lernschwierigkeiten und/oder Verhaltensauffälligkeiten weitergehende Untersuchungen/Tests und damit verbundene Beratung erforderlich werden, so kann die Schule mit schriftlicher Zustimmung oder auf Wunsch der Eltern einen Beratungslehrer hinzuziehen. Gemeinsam mit der Klassen- bzw. Fachlehrerin und den Eltern werden mögliche Vorgehensweisen diskutiert und schließlich verbindlich vereinbart. Ungeachtet dessen bleibt die Zuständigkeit und Verantwortung für den Schüler bei der Lehrerin bzw. bei der Schule.

Wird die Konsultation von Ärzten, medizinischen oder therapeutischen Einrichtungen angeregt, so liegt dies selbstverständlich im alleinigen Ermessen der Eltern und beinhaltet keinerlei Vorwegnahme einer möglichen Diagnose.

Es ist oft hilfreich, wenn Eltern einen unmittelbaren Kontakt zwischen einer außerschulischen Einrichtung und der Lehrerin/Schule herstellen. Dazu müssen sie sowohl den Therapeuten als auch die betreffenden Lehrkräfte/Schule von der ihnen auferlegten Schweigepflicht entbinden. Gemeinsame Beratungen sind denkbar und finden meist in der Schule statt. Auch in Fragen der Schullaufbahn - insbesondere bei der Grundschul- bzw. Gemeinsamen Bildungsempfehlung oder bei Hochbegabung - kann die Einschätzung des Beratungslehrers herangezogen werden. Es gibt in Mannheim zahlreiche Bildungs- und Erziehungsberatungsstellen/Schulpsychologische Beratungsstellen (Verzeichnis kann im Schulsekretariat oder auf der Homepage der Schule im Bereich „Elterninfo“ eingesehen werden), die von Eltern in Anspruch genommen werden können. Deren Befunde sind für die Schule nicht unmittelbar verbindlich, werden jedoch mit Interesse zur Kenntnis genommen und ggf. in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen. Auch hier können unmittelbare Kontakte durchaus hilfreich sein.

1.5 Der Bildungsplan und seine Umsetzung

Unterricht in der Verantwortung der Lehrerschaft

Die im Bildungsplan formulierten Bildungsstandards legen fest, über welche fachlichen, personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Klassenstufe 2 bzw. Klassenstufe 4 verfügen müssen. Diese Bildungsstandards sind die Basis für zentrale, landeseinheitliche Vergleichsarbeiten. Auf diese Weise soll die Vergleichbarkeit von schulischen Anforderungen gesichert werden.

Dieses Kerncurriculum wird durch ein von der Schule zu entwickelndes Schulcurriculum vertieft und erweitert. Damit erstellt jede Schule mit ihrem Schulcurriculum einen Teil des Bildungsplans selbst.

Die Umsetzung des Bildungsplans, die methodisch-didaktische Gestaltung des Unterrichts, der Einsatz von Lehr- und Lernmitteln sowie Medien und die Wahl der Unterrichtsformen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fachlehrerin. Klassenübergreifende Regelungen werden von der Fachkonferenz getroffen. Die Fachaufsicht obliegt der Schulleitung.

Die Lehrerin erläutert im Rahmen der 1. Klassenpflegschaftsversammlung ihr Unterrichtskonzept und gibt den so informierten Eltern die Möglichkeit, die schulische Arbeit ihres Kindes von zu Hause aus zu begleiten und zu unterstützen.

Sie informiert insbesondere über Formen und Häufigkeit der Leistungsmessung und die Gewichtung von Schülerleistungen bei der Notenfindung.

In persönlichen Gesprächen beschreibt die Lehrerin den Eltern das individuelle Leistungsverhalten eines Schülers, teilt sämtliche vorliegenden Einzelnoten mit und berät mögliche Fördermaßnahmen in der Schule und zu Hause.

In den Klassenstufen 1 und 2 dienen schriftliche Überprüfungen weniger der Leistungsmessung als der Lernzielkontrolle. Sie geben Aufschluss darüber, in wie weit ein Schüler die jeweiligen Lernziele erreicht hat oder noch nacharbeiten muss. Diese Überprüfungen werden nicht benotet. Fähigkeiten, Wissen und Können eines Schülers sowie sein Sozial- und Arbeitsverhalten werden in den Schulberichten zum Ende der 1. Klasse, im Halbjahr und zum Ende der 2. Klasse beschrieben und münden am Ende der Klassenstufe 2 in den Fächern Deutsch und Mathematik jeweils in einer Gesamtnote, die alle Aspekte der erkennbaren Schülerleistungen in diesen Fächern berücksichtigt.

Verbale Beurteilungen und Zeugnisse bewerten nicht die Schülerpersönlichkeit an sich, sondern das Verhalten und die Leistungen, die im zurückliegenden Zeitraum zu beobachten und zu erkennen waren. Dabei sind Qualität und Quantität der Mitarbeit als ein Teil der Schülerleistung zu werten.

Offizielle **Notendefinitionen:** (auch nachzulesen in den Zeugnishaften)

- sehr gut - wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
- gut - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- befriedigend - wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht.
- ausreichend - wenn die Leistung den Anforderungen im Ganzen noch entspricht, jedoch Mängel aufweist.
- mangelhaft - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- ungenügend - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Ergänzend zum Unterricht erhalten die Schüler i.d.R. täglich **Hausaufgaben** wie z.B. schriftliche Arbeiten, „mündlich“ lernen und üben, basteln und malen, Material sammeln bzw. bereitstellen u.v.a.m.. Diese Aufträge ergeben sich aus dem aktuellen Fachunterricht und sind zur jeweils nächsten Unterrichtsstunde vollständig und nach bestem Können zu erledigen. Versäumtes ist zum nächsten Schultag vollständig nachzuholen. Es liegt im Ermessen der Lehrerin, welche Hausaufgaben sie nach den üblichen Kriterien benotet.

Auch wenn der zeitliche Umfang der Hausaufgaben nicht ganz leicht abzuschätzen ist, gilt als Richtschnur: Der durchschnittlich leistungsfähige Schüler sollte im Allgemeinen am Nachmittag in der 1. Klasse inklusiv aller „Dauerhausaufgaben“ wie Blitzblick und Lesezeit täglich maximal 30 Minuten, in der 2. Klasse bis zu 45 Minuten, in der 3. Klasse bis zu 60 Minuten und in der 4. Klasse bis maximal 90 Minuten mit Hausaufgaben beschäftigt sein. Zeitliche Schwankungen sind nicht auszuschließen; bei regelmäßiger Überforderung sind ein Beratungsgespräch und ggf. auch spezielle Absprachen erforderlich.

Eltern müssen individuell entscheiden, ggf. nach Rücksprache mit den Lehrerinnen, ob und in welcher Weise sie ihre Kinder bei den Hausaufgaben unterstützen. Generell sollte ein Schüler in der Lage sein, die Hausaufgaben allein zu bewältigen. Trotzdem sollten es Eltern nicht versäumen und darauf achten, dass die Hausaufgaben regelmäßig, vollständig und in einer akzeptablen äußeren Form erledigt werden. Ein regelmäßiger Blick in die Schulhefte und Mappen des Kindes kann sehr aufschlussreich sein - auch im Hinblick auf mögliche Einträge der Lehrerin. Hausaufgaben sollten grundsätzlich ohne Zeitdruck und ohne äußere Störungen erledigt werden können.

Hausaufgaben können auch von Freitag auf Montag oder über einen Feiertag hinweg gegeben werden, da sie noch am gleichen Nachmittag angefertigt werden sollten und somit das Wochenende bzw. der Feiertag unberührt bleiben.

Für die Klassenstufen 3 und 4 ist die Zahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik vorgeschrieben:

Deutsch: nicht mehr als 8 Arbeiten;

Mathematik: nicht mehr als 6 Arbeiten

dazu kommen im 2. Halbjahr der Klasse 3 die landesweiten zentralen Vergleichsarbeiten.

Darüber hinaus können in allen Fächern schriftliche Arbeiten gefertigt werden. Über Form, Inhalt und Häufigkeit dieser schriftlichen Arbeiten entscheidet die Fachlehrerin.

Montags und am Tag nach einem gesetzlichen Feiertag oder nach Ferien werden keine Klassenarbeiten geschrieben. Ausnahme: das jeweilige Unterrichtsfach wird nur montags unterrichtet. Klassenarbeiten werden in der Regel angekündigt.

2. Kooperation Schule - Elternhaus

2.1 Elternvertretung

Der **Elternabend** - im baden-württembergischen Schulgesetz „**Klassenpflegschaft**“ genannt - ist das Herzstück der Elternbeteiligung an der Schule.

Die Eltern der Schüler einer Klasse treffen sich auf Einladung - spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr - zu einer ersten Versammlung gemeinsam mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrerinnen im jeweiligen Klassenzimmer. Ein Punkt der Tagesordnung muss die Wahl des **Klassenelternvertreters** und des Stellvertreters sein. Die Wahl und die Wählbarkeit sind in der Elternbeiratsverordnung geregelt, in der bei Bedarf nachgelesen werden kann. Der Klassenelternvertreter übernimmt von seinem Vorgänger die Geschäfte und führt anhand der vorliegenden Tagesordnung durch den Elternabend. Sein Vorgänger hat diese Tagesordnung mit der Klassenlehrerin in allen Einzelheiten vorbesprochen und in der Einladung zum Elternabend, die spätestens eine Woche vor dem Termin ausgegeben wird, bekannt gemacht. Die Klassen Pflegschaft wird in der Regel einmal im Schulhalbjahr einberufen. Außerplanmäßige Sitzungen können aus dringendem Anlass anberaumt werden.

Die Klassenpflegschaft soll im Interesse des einzelnen Kindes in der Regel nicht Probleme einzelner Schüler beraten. Für die individuelle Beratung ist das persönliche Gespräch zwischen den Eltern und der Lehrerin die richtige Ebene. Beim Elternabend sollten nur solche Themen besprochen werden, die wirklich alle Eltern interessieren. Allerdings kann sich das Verhalten einzelner Schüler derart auf die gesamte Lernsituation der Klasse auswirken, dass solche Fälle zumindest mittelbar angesprochen werden können.

Der Klassenelternvertreter strebt in allen Fällen eine sachliche Diskussion an. Wenn einige wenige Eltern sich an der Diskussion sehr stark beteiligen, bittet er auch die übrigen Eltern, ihre Meinung zu sagen. Er muss darauf achten, dass niemand einen anderen persönlich angreift oder beleidigt; in diesem Fall müsste er als Vorsitzender sofort eingreifen. Verallgemeinernde, unbewiesene Behauptungen sollten nicht diskutiert werden.

Die beiden gewählten Elternvertreter können die übernommene Aufgabe je nach Belieben arbeitsteilig oder gemeinsam angehen. Sie vertreten die Anliegen der ganzen Klasse oder zumindest einer großen Mehrheit der Eltern; sie sollten nicht zum Sprachrohr Einzelner oder kleinerer Gruppierungen werden, die sich scheuen, mit der Lehrerin oder der Schulleitung persönlichen Kontakt aufzunehmen.

Grundsätzlich sollten alle Gespräche immer mit dem Ziel geführt werden, sich zu einigen.

Wenn eine Einigung nicht gelingt, stellt sich die rechtliche Frage: Wer entscheidet, die Eltern oder die Schule? Das Schulgesetz gibt darauf sehr differenzierte Antworten.

Nur wenn in der Schule gegen Gesetze oder verbindliche Verwaltungsvorschriften verstoßen wird, kann die Schulverwaltung als übergeordnete Behörde wirkungsvoll eingeschaltet werden.

Die gewählten Elternvertreter und Stellvertreter der einzelnen Klassen bilden gemeinsam den **Elternbeirat** der Schule. Der Elternbeirat versammelt sich - spätestens neun Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr - und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese sind mit ihrer Wahl zugleich Mitglieder im Gesamtelternbeirat der Stadt Mannheim. Darüber hinaus wählt der Elternbeirat neben dem Vorsitzenden noch weitere 5 Mitglieder für die Schulkonferenz.

Der Elternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern gegenüber der Schule, aber auch gegenüber der Schulaufsicht (Staatl. Schulamt für die Stadt Mannheim, Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. Bildung und Schule) und dem Schulträger (Stadt Mannheim, Fachbereich Bildung). Er tagt routinemäßig mindestens einmal im Schulhalbjahr und zusätzlich aus konkretem Anlass.

Die Schulleitung nimmt - nach bewährtem Brauch - als Gast an den Sitzungen teil.

Der Elternbeirat ist nicht weisungsgebunden. Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit der Schulleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Hier werden Probleme ebenso aufgegriffen wie Anregungen zur Gestaltung des Schulbetriebs. Die Arbeitsweise dieses Gremiums, seine Einstellungen und sein Engagement können wesentlich die Atmosphäre in der Schulgemeinschaft beeinflussen.

Die Schulleitung informiert den Elternbeirat über wichtige Vorkommnisse und Pläne der Schule und hört den Elternbeirat vor wichtigen Entscheidungen. Sie fördert den Informationsfluss zwischen Eltern und Lehrerkollegium.

In der **Schulkonferenz** sitzen 5 gewählte Eltern und 5 gewählte Lehrer / Lehrerinnen zusammen mit dem Schulleiter / der Schulleiterin und dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Elternbeirates an einem Tisch und können so in besonderer Weise die mitunter unterschiedlichen Interessen der einzelnen Gruppen diskutieren und unter einen Hut bringen. In einigen besonderen, nicht alltäglichen Belangen ist ein förmliches Einverständnis der Schulkonferenz gefordert. In den meisten Fällen geht es um Beratung und Aussprache mit dem Ziel, einen Konsens zu finden und gemeinsam zu handeln.

Es ist notwendig, dass die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule auf ein gemeinsames Handeln ausgerichtet ist. Konfrontation belastet alle Beteiligten - einschließlich der Schüler. Auseinandersetzungen müssen allerdings ausgetragen werden, wenn sich Lehrer, Eltern oder Schüler über verbindliche Vorgaben hinwegsetzen.

2.2 Beratende Gespräche zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern ...

... dienen der erfolgreichen schulischen Entwicklung des Kindes und seinem Wohlbefinden in der Schule. Aufmerksame Eltern erkennen durch häusliche Beobachtungen und Gespräche mit dem Kind, ob sich dessen Schulbesuch völlig unproblematisch gestaltet und es die gewünschten Lernfortschritte macht, oder ob es Hilfe braucht und sie in besonderer Weise aktiv werden müssen.

Auftretende Schwierigkeiten können vielerlei Ursachen haben, die nicht selten im außerschulischen Umfeld des Kindes angesiedelt sind. Es liegt im Interesse der Eltern, im familiären Bereich und bei der Freizeitgestaltung des Kindes die günstigen Rahmenbedingungen zu schaffen, die es braucht, um sich möglichst unbelastet und von seinen Eltern begleitet den schulischen Anforderungen stellen zu können. Darüber hinaus stehen für beratende Gespräche und eine gemeinsame Vorgehensweise auch die Klassenlehrerin oder - fachbezogen - die Fachlehrerinnen zur Verfügung.

Entsprechend der gemeinsamen Verantwortung, die Eltern und Lehrer für das Kind haben, darf davon ausgegangen werden, dass beide es mit dem Kind gut meinen und sich nach ihrem individuellen Verständnis nach besten Kräften und im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten auch für das Kind einsetzen. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Sichtweisen müssen sich Eltern wie Lehrer in die Position des anderen hineindenken: Eltern akzeptieren die Belange der Schule und vertrauen auf die Lehrerin; die Lehrerin respektiert die persönlichen und häuslichen Bedingungen des Kindes -sofern sie diese überhaupt kennt bzw. von den Eltern vertrauensvoll ins Bild gesetzt wird.

Offenheit gegenüber der Person und in der Sache ist eine Grundvoraussetzung für einen Erfolg versprechenden Dialog. Lehrerinnen, als „pädagogische Fachleute“, die schon viele Schüler und Schülerschicksale kennen gelernt haben, die über Jahre die vielfältigsten Erfahrungen sammeln können und einen Schüler in der Regel objektiver betrachten als die Eltern, können dann als Klassen- bzw. Fachlehrerin die Eltern beraten, Empfehlungen aussprechen oder Absprachen treffen.

Ob Ratschläge befolgt und Empfehlungen aufgegriffen werden, liegt im Ermessen der Eltern. Getroffene Absprachen sind von beiden Seiten einzuhalten. Die Schule kann hier nichts erzwingen; sie kann sich lediglich bemühen, ihren Schülern eine gute Erziehung und Ausbildung anzubieten. Doch der maßgebliche Einfluss auf Erziehung, auf Arbeits- und Lernverhalten geht von den Eltern aus, und bei ihnen liegt letztlich auch die Verantwortung für das Kind.

2.3 BGS-Förderverein e.V.

Der Förderverein wurde 1996 von der Elternschaft unserer Schule gegründet.

Der Förderverein hat es sich zur Aufgabe gemacht, unsere Schule bei der Ausstattung mit ergänzenden Lehrmitteln und Spielgeräten, aber auch mit technischen Geräten zu unterstützen. Während die normale Ausstattung einer Schule von der Kommune als Schulträger finanziert wird, hilft der Förderverein der Schule bei Anschaffungen, die zwar über das Notwendige hinausgehen, aber dennoch wünschenswert sind. Die bisher größten Investitionen wurden bei der Umgestaltung unseres Schulhofes (Märchenspielplatz), beim Schülermobiliar und dem Aufbau eines Computer-Netzwerkes im Schulgebäude getätigt. Ebenso werden im Einzelfall auch Schüler finanziell unterstützt, um ihnen die Teilnahme an einer besonderen schulischen Unternehmung zu ermöglichen.

Einmal im Schuljahr kommen die Schüler einer jeden Klassenstufe in den kostenlosen Genuss einer besonderen kulturellen Veranstaltung, wie z.B. Puppentheater, musikalische Pantomime, Autorenlesung, Klavier-Theater oder Theaterbesuch.

Zusätzlich dazu unterstützen die Mitglieder des Fördervereins die Schule auch mit ihrer Arbeitskraft: Bei Festlichkeiten, wie z.B. Einschulung oder Abschlussfeier der Viertklässler, übernehmen die Eltern die Bewirtung.

Bei nur 4 Grundschuljahren sind wir sehr auf das Engagement von neuen Eltern angewiesen. Ohne sie läuft nichts! Zahlreiche Eltern bleiben dem Förderverein auch weiterhin treu, selbst wenn ihre Kinder bereits eine andere Schule besuchen.

Anstelle eines festgelegten Beitrages werden die Mitglieder jeweils im letzten Quartal eines Jahres um eine Spende gebeten. Spendenbescheinigungen werden selbstverständlich ausgestellt. Beitrittserklärungen und Satzungen sind im Sekretariat erhältlich.

Der Vorstand des BGS-Fördervereins möchte an dieser Stelle allen Mitgliedern für ihren Einsatz ein herzliches Dankeschön sagen und ein herzliches Willkommen für alle zukünftigen Mitglieder.

Wir freuen uns auf Sie!

3. Grundsätze eines förderlichen Miteinanders

In unserer Schulgemeinschaft trägt jeder Einzelne von uns durch sein Verhalten in Worten und in Taten wesentlich zum Geist und zum Klima unserer Lernumgebung bei. Unser Umgang miteinander ist ein ständiges „Geben und Nehmen“. Wir brauchen keine detaillierte Schul- oder Hausordnung, solange wir nur Dinge sagen und tun, die wir den anderen auch zubilligen und die unserer Gemeinschaft nicht schaden.

Auch wenn wir die üblichen Formen des Umgangs miteinander allgemein akzeptieren und respektieren, kann es zu Konflikten, Überreaktionen und Fehlhandlungen kommen. Wir alle müssen bereit sein, Konflikte gewaltfrei zu lösen. Auch Beschimpfungen und Verleumdungen sind verletzend und somit eine Form von Gewalt.

Unsere Kinder sollen an ein Leben in der Gemeinschaft herangeführt werden, um später als vollwertiges Mitglied unserer Gesellschaft zu bestehen. Sie sollen ihre Rechte und Pflichten kennen lernen und auch wahrnehmen, sie sollen aber ebenso die Rechte anderer respektieren. Auf diesem Weg begleiten und unterstützen Eltern und Lehrer die Kinder. Mit konsequentem und zugleich pädagogisch flexiblem Erziehungsverhalten, bei dem Strafen keineswegs die Regel sein müssen, bieten wir ihnen die nötige Orientierungshilfe.

Gibt es dennoch größere Schwierigkeiten, sieht das Schulgesetz Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen vor, die der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule dienen.

Diese gesetzlichen Maßnahmen erstrecken sich über das Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden und der Überweisung in eine Parallelklasse, bis hin zur Androhung und der Durchsetzung eines zeitweiligen Unterrichtsausschlusses - im Extremfall auch dem Ausschluss aus der Schule. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (nach § 90 SchG) kommen in Betracht, wenn mit rein pädagogischen Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung erreicht werden kann.

Als Mitglieder einer großen Schulgemeinschaft wollen wir
- die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und die Eltern -
uns von den folgenden **Grundsätzen** leiten lassen:

- Vertrauen
- Offenheit
- Toleranz
- Fairness
- Akzeptanz von allen durch alle
- Verantwortungsbewusstsein

Aus diesen Grundsätzen leiten wir folgende **Verhaltensregeln** ab, damit alle Voraussetzungen für einen reibungslosen Schulalltag erfüllt sind.

- Wir erscheinen pünktlich, auch zu Elternabenden, Veranstaltungen, Ausflügen etc.
- Wir begegnen uns rücksichtsvoll, tolerant, höflich und freundlich.
- Wir grüßen uns, wir lassen einander ausreden,
- Wir pflegen in Worten und Verhalten einen angemessenen Umgang.
- Wir verhalten uns so, dass in der Schule angstfrei gelebt, gelernt und gearbeitet werden kann.
- Wir schauen bei Unrecht nicht weg.
- Wir sind ehrlich zueinander.
- Wir akzeptieren Kritik und äußern sie selbst so, dass unser Gegenüber nicht herabgewürdigt oder verletzt wird.
- Wir arbeiten kooperativ und aktiv zusammen.
- Wir lösen gemeinsam Konflikte.
- Wir gehen sorgfältig mit dem Eigentum anderer, dem Schuleigentum und den Unterrichtsmaterialien um.
- Wir bemühen uns stets, im Schulhaus und auf dem Schulgelände eine Atmosphäre zu schaffen, in der Arbeiten, Lernen und Spielen gelingen und Freude bereiten.
- Wir reden miteinander und nicht übereinander.
- Wir sind Partner und keine Gegner.

4. Empfehlungen an die Eltern und Schüler

- **Schulweg**

Wir empfehlen den Schülerinnen und Schülern unserer Schule, den Schulweg bis zum Abschluss der Fahrradausbildung durch die Verkehrspolizei Ende Klasse 3 / Anfang Klasse 4 zu Fuß zurückzulegen. Untersuchungen haben gezeigt, dass durch das Zurücklegen des Schulweges zu Fuß dem zunehmenden Bewegungsmangel bei Schulkindern entgegengewirkt werden kann. Zudem fördert die Kommunikation, die auf dem Schulweg zwischen den Kindern stattfindet, die Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen. Das Mitbringen von Cityrollern ins Schulgebäude ist nicht erlaubt. Diese müssen im Schulhof angeschlossen werden.

- **Freizeitgestaltung**

Bei der Freizeitgestaltung empfehlen wir darauf zu achten, dass Kindern am Nachmittag und am Wochenende ausreichend Zeit zum freien Spielen verbleibt und dass dabei auch die Bewegung an der frischen Luft nicht zu kurz kommt.

Feste Lesezeiten (nichtschulischer Bücher) sollten den Kindern immer wieder im Laufe eines Tages oder einer Woche möglich sein. Fernsehkonsum und Computernutzung sollten maßvoll und gut durchdacht sein.

- **Zweckmäßige Kleidung**

Schulkinder sollten sich in angemessener Zeit selbstständig an- und auskleiden können. Vor allem an Tagen mit Sportunterricht in der Sporthalle sollte auf zweckmäßige Kleidung geachtet werden. Schuhe binden, Reißverschlüsse schließen, zu- und aufknöpfen können, sind Fähigkeiten, die ein Vorschulkind von seiner motorischen Entwicklung her leisten kann und die regelmäßig eingeübt werden müssen.

- **Wertgegenstände**

... und Gegenstände aller Art, die für den Schulbesuch nicht erforderlich sind, sollten zu Hause gelassen werden. Bei Verlust oder Beschädigung haftet die Schule nicht. Bei störendem Missbrauch werden diese Gegenstände von der Lehrerin eingezogen und den Eltern persönlich ausgehändigt.

5. Auf einen Blick-Glossar zum Nachschlagen

Adresse

[siehe Kontakte](#)

Arbeitsgemeinschaften

(Hierüber werden die 3. u. 4. Klassen zu Schuljahresbeginn informiert)

Folgende Arbeitsgemeinschaften werden regelmäßig angeboten, soweit es die Personalsituation zulässt.

Römer AG

Eltern, die Interesse haben, eine AG anzubieten, mögen sich bitte bei der Schulleitung melden. Außerdem finden Kooperationen mit Vereinen statt. Z.B. Hockey und Leitathletik, Boule usw.

Beratungsgespräche

Seite8

Beratungslehrer

Seite16

Beurlaubung

(Hierzu erhalten Eltern zu Schuljahresbeginn ein Rundschreiben mit einem Ferienplan)

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten möglich (z.B. Todesfall in der Familie, Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Eltern, Wohnungswechsel); Probleme bei der Urlaubsplanung rechtfertigen keine Beurlaubung.

Die Schule berät - falls erforderlich - die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Zuständig für die Entscheidung über eine Beurlaubung an bis zu 2 unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen - außer vor Ferienabschnitten - ist die Klassenlehrerin, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Nicht-krankheitsbedingte Versäumnisse ohne Beurlaubung müssen schulrechtlich als unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht gewertet werden und können als solche im Zeugnis vermerkt werden!

Bewegung, Spiel und Sport

Seite14

Bläserklassen

In Kooperation mit der Stadt. Musikschule wird für die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen Instrumentalunterricht für Blasinstrumente angeboten. Es wird eine monatliche Gebühr erhoben.

Diagnose

Seite16

Elternabend

siehe **Klassenpflegschaft**

Elternbeirat

Seite21

Englisch

Seite14

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Seite 25

Ferienplan siehe Beurlaubung

Förderunterricht

Seite15

Freizeitgestaltung

Seite26

Fundsachen

(Hierzu erhalten die Eltern hin und wieder einen Hinweis)

Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, die nach Schulschluss im Schulgebäude, in der Sporthalle oder auf dem Schulgelände gefunden werden, werden in der Fundkiste - schräg gegenüber vom Hausmeisterzimmer - gesammelt. Schlüssel und Wertgegenstände sind beim Hausmeister direkt abzugeben bzw. abzuholen. Betroffene können eigenständig in der Fundkiste nach vermissten Stücken suchen. Wenn die Fundkiste überquillt, wird ihr Inhalt an Bedürftige abgegeben.

Hausaufgaben	Seite17
Hofpause/Schulhof	Seite13
Hort	Seite9
Betreuungsangebote	Seite9
Klassenarbeiten	Seite19
Klassenpflerschaft	Seite21
Kleidung, zweckmäßige	Seite27
Konfliktlösung	Seite25
Kontakte	Seite8

Krankheit, ansteckende

Bei einer ansteckenden Krankheit oder auch bei Läusen, darf aus Rücksicht auf Mitschüler und Lehrer der betroffene Schüler keinesfalls die Schule besuchen. Die Erkrankung ist unverzüglich der Schule zu melden. Die Genesung des Schülers muss von einem Arzt attestiert werden; erst dann ist wieder ein Schulbesuch möglich.

Krankmeldung

Wenn ein Kind erkrankt, soll es zu Unterrichtsbeginn durch eine Mitteilung, die ein Mitschüler überbringt, entschuldigt werden. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, soll es noch vor Unterrichtsbeginn (ab 7.30 Uhr) telefonisch entschuldigt werden.

Liegt zu Unterrichtsbeginn keine Entschuldigung vor, erfolgt - gemäß einer Vereinbarung mit dem Elternbeirat - eine telefonische Rückfrage. Dieses Vorgehen sollte jedoch die Ausnahme darstellen, da es die Arbeit im Schulsekretariat erheblich beeinträchtigt!

Sobald der Schüler wieder die Schule besucht, muss eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden, aus der der Zeitraum der Erkrankung klar ersichtlich ist.

Läuteplan Seite11

Lernmittelfreiheit (Hierzu erhalten Eltern zu Schuljahresbeginn ein Rundschreiben)
Ein Schüler bekommt alle erforderlichen Schulbücher leihweise von der Schule zur Verfügung gestellt, mit der Maßgabe, sie schonend zu behandeln und nicht hineinzuschreiben. (Vgl. ‚Sachbeschädigung‘)
In Ausnahmefällen - da für die Schule sehr kostspielig - werden im Anfangsunterricht auch Übungshefte im Sinne von Verbrauchsmaterial kostenlos zur Verfügung gestellt. Alle übrigen Materialien sind von den Eltern anzuschaffen. Schulbücher werden über mindestens vier Jahre hinweg an verschiedene Schüler ausgeliehen und jeder dieser Schüler freut sich, wenn ihm ein gut erhaltenes Buch ausgehändigt wird. Bei Rückgabe muss für über die Maßen strapazierte Schulbücher Schadenersatz geleistet werden.

Leseschule Seite15

Mitteilungen, dringende Seite8

Nachsitzen siehe Erziehungs- u. Ordnungsmaßnahmen
Nicht als Strafe zu verstehen ist die Maßnahme, wenn ein Schüler im Anschluss an den regulären Unterricht Hausaufgaben nacharbeiten muss, die er zum wiederholten Male nicht angefertigt hat. In diesem Falle werden die Eltern telefonisch informiert - sofern sie ihr Kind zu Hause erwarten. Der Schüler bleibt nur so lange in der Schule bis die Hausaufgaben gemacht sind

Noten Seite18

Notendefinitionen Seite19

Rechenschule Seite15

Religionslehre Seite13

Sachbeschädigung

Wer das Eigentum anderer beschädigt, haftet selbstverständlich mit Wiedergutmachung. Es wird erwartet, dass der Schadensverursacher den Schaden freiwillig meldet.

Wer schulisches Eigentum leichtfertig oder absichtlich beschädigt (Verlust, Beschmutzen, Zerstören) wird vom Schulträger (Stadt Mannheim) in Regress genommen. Wenn wir uns in der Schule in einer räumlich ansprechenden Umgebung bewegen wollen, müssen wir diese auch sorgsam bewahren.

Schülerleistungen	Seite	18
Schulbericht	Seite	18
Schulkonferenz	Seite	21
Schulweg	Seite	26
Schwimmunterricht	Seite	14
Sport	siehe Bewegung, Spiel und Sport	
Stundentafel	Seite	13

Unfallversicherung

(Hierzu erhalten Eltern zu Schuljahresbeginn ein Rundschreiben)

Per Gesetz sind alle Schüler in der Schule, bei schulischen Veranstaltungen und auf dem direkten Schulweg unfallversichert. Trotzdem gibt es Situationen, in denen diese Versicherung nicht greift.

Speziell bei der Radfahrausbildung im Rahmen der Verkehrserziehung der 3. Klasse haften Schülerinnen und Schüler für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden gegenüber Dritten, sofern sie die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben.

Das Risiko vorsatzloser Verursachung deckt z.B. die private Haftpflichtversicherung der Eltern. Die Schüler-Zusatzversicherung bietet auch einen Haftpflichtversicherungsschutz ohne Berufung auf eine

Deliktsunfähigkeit versicherter Kinder. Sie kostet je Schüler und Schuljahr 1 Euro.

Unterrichtsangebot Seite14

Unterrichtsausfall

Wenn aus zwingenden Gründen der im Stundenplan ausgewiesene Unterricht nicht stattfinden kann, werden die Eltern spätestens am Vortag darüber informiert, damit sie noch eine häusliche Betreuung sicherstellen können. Die Schüler werden nie ohne Vorankündigung vorzeitig nach Hause entlassen.

Verhaltensregeln Seite23

Verkehrserziehung Seite14

Verlässliche Grundschule Seite9

Zeugnis Seite18